

## Vorschläge zur Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich ausschließlich auf die mittelbaren Landesbeamten der kommunalen Dienstherren, sodass diese Änderungen für das Land kostenneutral sind. Ziel ist es, die Bereitschaft zur Verbeamtung zu erhöhen und die Schlechterstellung der Kommunalbeamten gegenüber den Tarifbeschäftigten TVöD-VKA zu beenden.

Hintergrund ist, dass es den kommunalen Dienstherren nicht mehr gelingt freie Beamtenplanstellen nachzubetzen, da das Beamtenrecht zu starr und unflexibel und zudem gegenüber einer Tarifbeschäftigung monetär unattraktiv ist. Daher fordern wir zur längst überfälligen und dringend erforderlichen Steigerung der Attraktivität eine Novellierung des Beamtenrechts – zumindest für die kommunalen Beamten – insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

| Anpassung folgender Rechtsgrundlagen                                        | Änderungsvorschläge (Stand: 17.02.2026)                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Landesbeamtengesetz:</b>                                                 |                                                                                                                                                                                                                   |
| § 8a LBG LSA                                                                | Anhebung der Einstellungsaltersgrenze für Verbeamtungen für Kommunalbeamte auf 47 Jahre                                                                                                                           |
| § 63 Abs. 1 S. 1 LBG LSA                                                    | Senkung der Wochenarbeitszeit auf 39 Wochenstunden                                                                                                                                                                |
| § 63 Abs. 2 S. 2 LBG LSA                                                    | Wegfall der Vorgabe mindestens 5 Stunden pro Monat ohne Ausgleich Mehrarbeit leisten zu müssen, d.h. Ausgleich ab der 1. Mehrarbeitsstunde (nicht erst an der 6. Stunde)                                          |
| <b>Landesbesoldungsgesetz:</b>                                              |                                                                                                                                                                                                                   |
| § 20 LBesG LSA + Anlage 4                                                   | Ziel: amtsangemessene Alimentation; adäquate Anhebung der A-Besoldung (sodass BesGr. A8 = EG 8 TVöD-VKA entspricht);                                                                                              |
| § 43 LBesG LSA                                                              | Nutzung der seit 08.02.2011 bestehenden Ermächtigung in § 43 Abs. 2 LBesG LSA durch Erlass einer Verordnung, um (zumindest Kommunal-)Beamten die Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen zu ermöglichen |
| § 45 LBesG LSA i.V.m. § 4 MVerGVO LSA                                       | zeitlicher oder finanzieller Ausgleich ab der ersten - nicht erst ab der sechsten - Mehrarbeitsstunde                                                                                                             |
| § 56 LBesG LSA                                                              | höhere Jahressonderzahlungen, wie bei Tarifangestellten ein „13. Monatsgehalt“ nach § 20 TVöD-VKA                                                                                                                 |
| Rechtsgrundlage für Dienstjubiläumsprämie                                   | Wiedereinführung einer Prämie von Dienstjubiläen für 25., 40. und 50-jähriges Dienstjubiläum, wie in § 23 Abs. 2 TVöD-VKA für Tarifangestellte                                                                    |
| Erlass einer <b>Kommunalgeldverordnung</b>                                  | Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im LBesG LSA zur Eröffnung der Möglichkeit sonstige Geldzuwendungen an Kommunalbeamte – nach dem Vorbild der NBGKomVO                                                      |
| <b>Arbeitszeitverordnung</b> , v.a. § 7a S. 1 ArbZVO                        | finanzieller Ausgleich der passiven Rufbereitschaft (des sich Bereithaltens) durch Anerkennung der Rufbereitschaft als Arbeitszeit                                                                                |
| <b>Erschwerniszulagenverordnung</b> , v.a. § 3, 4 EZulV                     | adäquate Anhebung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten                                                                                                                                                    |
| <b>Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz</b> - 3d BesVersEG LSA | Eröffnung der Möglichkeit eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung auf Antrag von Kommunalbeamten (sog. Hamburger Modell); zugleich auf Bundesebene für Flexibilität / Wechsel von gKV und pKV einsetzen |
| Wegfall des Eigenanteils im <b>Beihilferecht</b>                            | aufzubringenden Selbstbehalt/ Eigenanteil der Beamten bei der Beihilfe – wie in anderen Bundesländern – abschaffen                                                                                                |